



Stadt Stein am Rhein

StR 813.500

REGLEMENT für das ALTERSZENTRUM STEIN AM RHEIN

vom 07.12.2007

Änderungen vom

17.06.2011

08.11.2013

21.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz	3
Leistungsangebot	3
spezialisierte Leistungen	3
Verträge mit Dritten	3
Zweck	3
Betriebskommission	3
Zusammensetzung	4
Leitung des Alterszentrums	4
Heimarzt	4
Anmeldung und Aufnahme	4
Vertrag	5
Kündigung	5
Auflösung	5
Todesfall	5
Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner	5
Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	6
Wirtschaftlichkeit	6
Rechnungslegung	6
strategische finanzielle Ziele	6
Investitionen	6
Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe	6
Taxordnung	7
Alterszentrumsfonds	7
Speisung und Verwendung des Fonds	7
Beschwerden	7
Hausordnung	7
Änderung	7

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹Das Alterszentrum Stein am Rhein bietet Personen mit ausgewiesener stationärem Pflegebedarf (ab BESA Stufe 3) und Personen, die durch die ambulante Pflege oder Betreuung nicht ausreichend versorgt werden können, eine Wohnmöglichkeit.

² Es steht prioritär den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Stein am Rhein und den Vertragsgemeinden zur Verfügung. Einwohnerinnen oder Einwohner anderer Gemeinden können aufgenommen werden, wenn von Seiten der Stadt Stein am Rhein kein ausgewiesener Bedarf besteht.

Art. 2

Leistungsangebot

¹Das Alterszentrum erbringt Dienstleistungen, welche die ausreichende Versorgung gemäss §§ 11 + 12 AbPV sicherstellt.

spezialisierte Leistungen

² Eine ausreichende Versorgung an besonderen Angeboten wie temporäre Plätze, Tages-/Nachtstrukturen, geschützte Plätze für Demenz, Psychogeriatric (§§ 11 und 12 AbPV) stellt das Alterszentrum im Rahmen des Leistungsauftrags der Stadt Stein am Rhein sicher.

Verträge mit Dritten

³ Bei Bedarf schliesst die Stadt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 + 2 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes sowie §§ 17 + 18 der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz mit Gemeinden der Versorgungsregion und Gemeinden weiterer Versorgungsregionen Leistungsverträge gemäss Art. 6 Abs. 1 + 4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes ab.

Art. 3

Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufsicht über das Alterszentrum sowie die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Alterszentrum.

II. Betriebskommission Alterszentrum

Art. 4

Betriebskommission

¹ Für die Umsetzung der Strategie des Stadtrates sowie als Aufsicht hinsichtlich der effizienten, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung setzt der Stadtrat eine Betriebskommission ein.

² Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Stadtrat genehmigt.

³ Die Mitglieder der Betriebskommission haben jederzeit das Recht, den Betrieb des Alterszentrums zu besichtigen, Einsicht in die Betriebsunterlagen zu nehmen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Kontakt aufzunehmen. Die Betriebskommission nimmt zudem von den regelmässigen Berichten der Heimleitung Kenntnis und stellt die Verbindung zum Stadtrat sicher.

Art. 5

Zusammensetzung

¹ Die Betriebskommission Alterszentrum wird auf Amtsdauer gewählt und zählt vier bis sechs Mitglieder:

- Sozialreferent von Amtes wegen, welche/r den Vorsitz innehat
 - 3 - 5 weitere Mitglieder in freier Wahl des Stadtrates
- sowie bis 30.06.2021 ein stimmberechtigtes Mitglied als Vertreter von Vertragspartnern.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

² Der Leiter Alterszentrum und der Heimarzt nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Betriebskommission teil.

Art. 6

Leitung des Alterszentrums

¹ Unter Mitwirkung der Betriebskommission ernennt der Stadtrat die Leitung des Alterszentrums. Diese ist für die Führung des Alterszentrums verantwortlich.

² Die Leitung des Alterszentrums ist verpflichtet, das Alterszentrum im Sinne des Leitbildes, der vom Stadtrat vorgegebenen Strategie sowie gemäss Leistungsauftrag zu führen.

Art. 7

Heimarzt

Der Stadtrat ernennt auf Antrag der Betriebskommission einen Heimarzt. Seine Aufgaben richten sich nach § 9 AbPV. An den Heimarzt können von der Heimkommission weitere Aufgaben delegiert werden.

III. Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 8

Anmeldung und Aufnahme

¹ Anmeldungen erfolgen bei der Leitung des Alterszentrums. Sie entscheidet über die Aufnahme in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

² Die Leitung des Alterszentrums ist berechtigt, vor einer Aufnahme von auswärtigen Interessenten deren Solvenz zu prüfen.

Vertrag ³ Die Leitung des Alterszentrums schliesst mit den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Vertrag für Pension, Pflege und Betreuung ab.

Art. 9

Kündigung ¹ Das Pensions- und Pflegeverhältnis kann vom Bewohner resp. der Bewohnerin aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung erfolgt schriftlich an die Leitung des Alterszentrums.

² Bewohnerinnen und Bewohner, die das Alterszentrum verlassen, bezahlen bis zum Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist die Kosten gemäss Taxordnung.

Auflösung

³ Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann die Betriebskommission auf Antrag der Leitung des Alterszentrums, in der Regel nach vorheriger mündlicher und schriftlicher Verwarnung der Bewohnerin resp. des Bewohners, die Auflösung des Vertrags verfügen.

Art. 10

Todesfall

¹ Bei einem Todesfall trifft die Leitung des Alterszentrums, in Verbindung mit den Angehörigen, die nötigen Anordnungen. Die dabei entstehenden Kosten tragen die Hinterbliebenen.

² Beim Tod einer Bewohnerin resp. eines Bewohners erlischt der Vertrag nach erfolgter Zimmerräumung. Mitgebrachte Möbel und persönliche Gegenstände sind innert 14 Tagen abzuholen.

³ Die Stadt Stein am Rhein haftet nicht für die Vollständigkeit des Mobiliars und der persönlichen Gegenstände und Wertsachen.

Art. 11

Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Die Bewohnerin resp. der Bewohner ist im Rahmen der Hausgemeinschaft frei in der Lebensgestaltung. Die Privatsphäre ist geschützt. Die Bewohnerin resp. der Bewohner ist berechtigt, rund um die Uhr Besucher zu empfangen.

² Besucher dürfen nicht für mehrere Tage im Zentrum verweilen. Ausnahmen sind mit der Zentrumsleitung im Voraus zu vereinbaren.

³ Das Mitbringen von Möbeln etc. ist im Rahmen der Platzverhältnisse möglich.

⁴ Bargeld und Wertsachen können der Leitung des Alterszentrums gegen Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Andernfalls wird jede Verantwortung abgelehnt.

⁵ Wünsche, Reklamationen und Anregungen sind der Leitung des Alterszentrums oder dem Präsidium der Betriebskommission zu unterbreiten.

Art. 12

Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Der Aufenthalt im Alterszentrum basiert auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis.

² Von den Bewohnern wird erwartet, dass sie sich in die Hausgemeinschaft einfügen.

³ Beim Eintritt wird die persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleidern von den Bewohnerinnen oder Bewohnern mitgebracht. Der Abschluss einer Mobiliarversicherung ist Privatsache.

⁴ Durch Bewohner verursachte Schäden sind der Zentrumsleitung umgehend zu melden. Diese prüft die Haftungsfrage in Absprache mit den Versicherungen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Privatsache.

IV. Finanzielles

Art. 13

Wirtschaftlichkeit

¹ Die Leistungen des Alterszentrums müssen kostendeckend erbracht werden.

Rechnungslegung

² Das Alterszentrum wird mit besonderer Betriebsrechnung im Sinne von Art. 75 des Gemeindegesetzes geführt. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Normen des Branchenverbandes Curaviva.

strategische finanzielle Ziele

³ Die Betriebskommission formuliert die strategischen und finanziellen Ziele und sorgt für ideale Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Leistungserbringung. Sie erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die finanzielle Situation des Alterszentrums.

Investitionen

⁴ Die für das Alterszentrum getätigten Investitionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben der Heimrechnung belastet (Art. 12 Abs. 4+5 AbPG i.V.m. § 32 und 33 AbPV).

Art. 14

Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe

¹ Von den Bewohnerinnen resp. Bewohnern wird eine Pensions-, eine Betreuungs- und eine Pflorgetaxe erhoben. Diese werden in der Taxordnung im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt.

Taxordnung ² Der Stadtrat erlässt auf Antrag der Betriebskommission die Taxordnung und passt sie an die Teuerung sowie an die finanziellen und betrieblichen Bedürfnisse des Alterszentrums an.

Art. 15

Alterszentrumsfonds ¹ Die Stadt führt in ihrer Bilanz einen Fonds (Schwankungsreserve), in den Ertragsüberschüsse des Alterszentrums eingelegt oder Betriebsdefizite daraus gedeckt werden. Er hat zum Ziel, die Heimplatzsteuern mittelfristig stabil zu halten.

Speisung und Verwendung des Fonds ² Die Speisung, Verwendung und Kompetenzen, getrennt nach den Bereichen Pension, Pflege und Betreuung, sind in Art. 17 des kommunalen Fondsreglements StR 611.100 geregelt und richten sich nach Art. 12 Abs. 5 lit. c AbPG i.V.m § 33 AbPV.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16

Beschwerden ¹ Beschwerden gegen andere Bewohner können bei der Leitung des Alterszentrums oder bei der Betriebskommission, solche gegen die Leitung des Alterszentrums bei der Betriebskommission und solche gegen die Betriebskommission beim Stadtrat eingereicht werden.

² Anordnungen der Betriebskommission können beim Stadtrat als oberstes zuständiges Gemeindeorgan angefochten werden. Gegen dessen Entscheid ist innert 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

Art. 17

Hausordnung Die Betriebskommission kann eine Hausordnung und weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 18

Änderung Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Die mit Einwohnerratsbeschluss vom 17. Juni 2011 genehmigte Revision tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Die mit Einwohnerratsbeschluss vom 8. November 2013 genehmigte Revision tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Die mit Einwohnerratsbeschluss vom 21. Februar 2020 genehmigte Revision tritt nach der Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Stein am Rhein, den 7. Dezember 2007

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Rolf Oster
Die Aktuarin: sig. Käthi Rietmann-Morf

ÄNDERUNG

Stein am Rhein, den 17. Juni 2011

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident sig. Franz Marty
Die Aktuarin sig. Claudia Pia Eimer

ÄNDERUNG

Stein am Rhein, den 8. November 2013

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident sig. Werner Käser
Der Aktuar sig. Gian Luca Marchetto

ÄNDERUNG

Stein am Rhein, den 21. Februar 2020

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident sig. Der Aktuar
Claudio Götz sig. Marcel Waldvogel

Genehmigt durch Regierungsrat Walter Vogelsanger, Vorsteher des Departements des Innern des Kantons Schaffhausen, 23.07.2020.